

man fragliche Tage lediglich als Messstipendium ansehen, so wäre sie ohne den geringsten Abzug dem Celebranten zu verabreichen. Denn unter schwerer Sünde ist es von der Kirche verboten, daß von Messstipendien etwas dem Priester, welcher die Intention persolvirt, vorenthalten wird, selbst wenn man dessen Zustimmung hiefür zu gewinnen weiß. Nun hat sie aber auch den Charakter einer Stolgebür. Die Abhaltung von Exequien, wozu auch Application des heiligen Messopfers für den Verstorbenen gehört, ist ausschließlich Gegenstand eines Rechtes und einer Pflicht des Pfarrers, — ist pfarrliche Function. Die betreffende Tage gehört also unter die Stolarien, welche einen Bestandtheil der Renten der Pfarrpründe bilden, und hat daher der Pfarrer allein ein Recht auf dieselbe. Würde aber dem Hilfspriester durch stellvertretende Vornahme dieser pfarrlichen Function ein Manualstipendium entgehen, welches er an dem gleichen Tage zu beziehen gehabt hätte, so wäre ihm dieses vom Pfarrer zu vergüten. In jedem Falle kann der celebrierende Priester das ortsübliche Stipendium fordern, sei es für Amt oder Messe. So entschied S. C. C. 28. Mart. 25. Jul. 1874.

Dieselbe Regel gilt bezüglich der Trauungsämter und Trauungsmessen, so wie der für die ganze Pfarrgemeinde oder eine dieser einverleibten Gemeinde zu haltenden Gottesdienste. Auch sie sind pfarrliche Functionen, und die gelegentlich derselben üblichen Reichnisse gehören zu den Einkünften der Pfarrpründe. Anders verhält es sich mit den von Privaten und für Private gestifteten Gottesdiensten. Die stiftungsgemäß hiefür festgesetzten Celebrationsgebühren haben an und für sich nach wiederholten Entscheidungen der S. C. C. dd. 11. Junii 1855; 18. Jul. 1868; 19. Jan. 1869 nur die Eigenschaft von Stipendien, auf welche der Celebrant berechtigt ist. Wenn sie aber in einem Lande in die pfarrliche Congrua mit eingerechnet sind, und demnach als Bestandtheil der pfarrlichen Revenuen gelten, so kann vom heiligen Stuhle die Ermächtigung erbeten werden, sie gleich den Stolarien zu behandeln, so daß sie dem Gesamtbetrage nach dem Pfarrer zu verbleiben haben, dem etwa anstatt des Pfarrers celebrierenden Priester aber das ortsübliche Stipendium zu entrichten ist.

Sichstätt (Bayern). Dompropst Dr. Johann C. Bruner.

III. (Ein Confessarius in Furcht aus Versehen oder im Zweifel seinen Complex in peccato turpi zu absolvieren.) Cäsar besuchte als zwölfjähriger Knabe einige Monate die Volksschule des kleinen Marktes K. Gegenseitige schwer sündhafte unkeusche Reden und Handlungen waren unter der Mehrzahl der Schüler dieser Schule an der Tagesordnung. Auch Cäsar wurde in dieses böse Treiben mithineingerissen, kam aber bald ans Gymnasium, führte fortan einen musterhaft sittlichen Wandel und wurde Priester. Nach einigen Jahren segnenreichen Wirkens in der

Seelsorge wird Cäsar eingeladen, sich um die eben erledigte Pfarrpfründe der genannten Marktgemeinde X. zu bewerben. Er hofft zwar, daß der gute Ruf, dessen er sich erfreut, sein früher gegebenes Vergerniß längst schon in Vergessenheit gebracht hat, befürchtet aber, er könnte in X., wo ohne Zweifel noch mehrere seiner schlimmen Schulgenossen leben werden, in der Eigenschaft als Beichtvater in Gefahr kommen, an einem oder dem andern derselben aus Versehen oder im Zweifel seinen Complex in peccato turpi zu absolvieren. Dieses Bedenken trägt Cäsar seinem Beichtvater vor und überläßt diesem das Urtheil, ob er unter solchen Umständen mit gutem Gewissen um die Pfarre X. competieren dürfe.

Der Beichtvater stellt sich, um den Fall richtig entscheiden zu können, folgende Fragen:

I. Ist die Gefahr, welche Cäsar befürchtet, auch einigermassen wahrscheinlich, oder ist seine Furcht ein leerer Scrupel?

II. Wie kann Cäsar diese Gefahr, sollte sie wirklich vorhanden sein, auch als Pfarrer und Beichtvater in X. mit Sicherheit vermeiden?

I. Um die Gefahr, welche Cäsar befürchtet, richtig zu beurtheilen, müssen wir den vorliegenden Thatbestand mit den diesbezüglichen kirchlichen Gesetzen vergleichen.

Die letzteren faßt der hl. Alphonsus in seiner Moralthologie lib. VI. n. 553 kurz in folgende Worte zusammen: „Sunt duo decreta Ss. Pontificis nostri Benedicti XIV. »Sacramentum« et »Apostolici muneris«, quibus declaratum fuit, confessarium omnino carere jurisdictione ad absolvendum peccatum compliciturpe contra sextum praeceptum, atque excommunicationem papalem incurrere, si confessionem compliciturpe excipere audeat — eumque absolvit (n. 556). Excipitur tamen casus extremae necessitatis“. — Die Constitution Papst Pius IX. „Apost. Sedis“ vom 12. October 1869 zählt unter denjenigen, welche eine excommunicatio speciali modo R. Pontifici reservata incurrieren n. X auch auf: „Absolventes compliciturpe in peccato turpi, etiam in mortis articulo, si alius sacerdos, licet non adprobatus ad confessiones, sine gravi aliqua exorbitura infamia et scandalo, possit excipere morientis confessionem.“

Nach der allgemeinen Lehre der Theologen bezieht sich das unter angeführter Strafe erlassene Verbot: 1) auf jeden complex confessarii in peccato turpi, ohne Unterschied des Alters oder des Geschlechtes, und ohne Unterschied, ob die Sünde vor oder nach der Priesterweihe des Confessarius begangen wurde. So schreibt unter anderen Marc, theol. moral. n. 1780: „nomine compliciturpe ex communi interpretatione veniunt non solum feminae, sed etiam viri, nec exceptis ipsis impuberibus. Imo non excluduntur personae, quibuscum confessarius jam ante susceptum

sacerdotium peccavit“. — Bezüglich des letzteren Punktes schreibt Haringer in der Ausgabe der Moraltheologie des hl. Alphonsus (Regensburg 1880) lib. VI. n. 556. nota: „Dubitavit quidam sacerdos, an absolvere possit poenitentem, cum quo ante sacerdotium in puerili aetate turpiter egit. Propositum est hoc dubium S. Poenitentiariae, quae respondit: Confessarium non posse absolvere complicem, nisi moraliter certus sit, ipsum jam ab alio confessario directe et valide a peccato complicitatis absolutum fuisse. Die 22. Januarii 1879.

Das Verbot de absoluteione complicis bezieht sich 2) auf jede Sünde wider das sechste Gebot, sobald es gewiß ist, daß dieselbe von Seite der beiden theiligten Personen nach der inneren Erkenntnis und Einwilligung sowohl als auch zugleich nach der äußeren Manifestation eine schwere Schuld in sich schließt. Lehmkuhl sagt hierüber vol. II. n. 935. (2.) „complex ut adsit, requiritur, ut adfuerit ex utraque parte peccatum grave, idque externe prodierit“, und Marc nimmt n. 1784 vom Casus der Complicität ausdrücklich aus: „si delectatio quantumvis carnalis, et utrinque orta, utriusque sit personalis, absque ullo signo externo et respective incognita.“

In Bezug auf bloße Worte und Reden gegen das sechste Gebot, die an sich vom casus complicitatis nicht ausgeschlossen sind, bemerkt Lehmkuhl, daß hier in einzelnen Fällen leichter ein Zweifel möglich sei, ob die Sünde beiderseits innerlich und äußerlich eine schwere gewesen sei.

3. Endlich bleibt es dem Confessarius auf so lange verboten den Complex zu absolvieren, bis dieser von der betreffenden Sünde durch einen anderen Beichtvater direct und gültig absolviert ist.¹⁾ Ja, nach einer sehr probablen Meinung kann diese Sünde, auch nachdem sie direct nachgelassen ist, vom Beichtvater, der bei Begehung derselben als Complex mitgewirkt hat, nie mehr als materia sufficiens absolviert werden, wenn der Pönitent sich nicht zugleich einer anderen materia absoluteionis, necessaria vel libera et sufficiens, in der Beichte anklagt. Marc 1781 et alii communiter.

Vergleichen wir nun den uns vorliegenden Casus mit den hier in aller Kürze erwähnten kirchlichen Bestimmungen, so werden wir zu folgendem Schlusse gelangen: Casar ist mit den jugendlichen Genossen seines bösen Treibens complex seu socius in peccato turpi im Sinne des Gesetzes geworden; denn er war sich hierin schwerer Schuld wohl bewußt, und auch seine sittlich verdorbenen Gefährten wird man hierin im allgemeinen von schwerer Sünde nicht entschuldigen können. Da es nun eine un-

¹⁾ Vergl. oben Resp. S. Poenit. 22. Jan. 1879.

leugbare Thatsache ist, daß so manche Menschen ihre Jugendsünden oft erst nach Jahren das erstemal gültig beichten, so dürfte die Befürchtung unseres Casar, er könnte als Beichtvater in X. in Gefahr kommen, an einem oder anderen seiner nicht wenigen Sündergenossen im Zweifel oder aus Versehen einen Complex in peccato turpi zu absolvieren, nicht jedes vernünftigen Grundes gänzlich entbehren. Man denke nur an den Fall einer Generalbeicht, von der Scavini lib. III. n. 485. also schreibt: „Confessarius complex in peccato turpi invalide absolvit (n. 8) poenitentem generalem suorum peccatorum confessionem facientem, si certum sit aut dubium, confessiones antea factas fuisse invalidas“. Wenn es heißt „aut dubium“, so haben wir es hier offenbar mit einem solchen Zweifel über die Gültigkeit abgelegter Beichten zu thun, der nach den diesbezüglichen Moralgrundsätzen eine Wiederholung solcher Beichten zur strengen Pflicht machen würde. In diesem Sinne sagt auch das neue Casus-Büchlein der Diöcese Brigen (Expositio casuum reservatorum) vom Jahre 1888 über die absolutio complicitis also: § 23. Confessarius caret omni jurisdictione etc. „Hoc autem tamdiu valet, quamdiu hoc peccatum est „materia necessaria confessionis“. Man übersehe dabei auch nicht die oben angeführten Worte der S. Poenit. vom 22. Jänner 1879: „non posse absolvere complicem, nisi moraliter certus sit, ipsum jam ab alio confessario directe et valide a peccato complicitatis absolutum fuisse.“

N. Diese certitudo moralis kann bekanntlich entweder eine directe sein oder eine indirecte, die sich auf principia reflexa stützt; bezüglich der Gültigkeit einer abgelegten Beichte z. B. auf das Princip: „in dubio standum est pro valore actus“. Vergl. S. Alph. theol. moral. lib. VI. n. 505, lib. I. n. 25 etc.

II. Wie kann Casar die Gefahr, welche er befürchtet, auch als Pfarrer und Beichtvater in X. mit Sicherheit vermeiden?

Haringer theilt in seiner zweiten Auflage der Moraltheologie des hl. Alphonsus (Regensburg 1880) in einer Note zu lib. VI. n. 556 ein Responsum mit, welches die S. Poenit. über einen ähnlichen Fall gegeben hat. S. Poenit. respondit: „facultatem absolvendi complicem a peccato turpi cum eo perpetrato non consuevisse a s. Sede Apostolica concedi, nec tempore Jubilaei. Quodsi poenitentes ab hujusmodi culpis fuerint jam ab alio confessario rite absoluti, vel post cautam inquisitionem incertum sit, utrum poenitentes aliqui sint confessarii complices, eundem non teneri, ut ab eorum absolute abstineat; consultius tamen acturum, si eos quoque, quatenus sine infamiae periculo vel alio gravi incommodo possit, ad alium confessarium amandet.“ Aus diesem Responsum der S. Poenit., welches in Kürze die Lösung mehrerer Fragen in sich schließt, leiten wir für Casar folgende praktische Verhaltensmaßregel ab:

1. Solange Cäsar keinen vernünftigen Grund hat, an einem seiner Pönitenten einen Complex in peccato turpi zu vermuthen, kann und darf er ohne Angst und Furcht hierüber seines Amtes als Beichtvater walten. Sollte er dabei aus unverschuldetem Versehen (sine advertentia ad complicitatem poenitentis) seinen Complex absolvieren, so zieht er sich dadurch selbstverständlich weder eine Schuld, noch eine Strafe zu. — Was die dem Complex auf diese Weise ertheilte Absolution betrifft, so ist dieselbe, wenn sonst nichts im Wege steht, als giltig zu betrachten, wenn der Complex von der betreffenden Sünde schon einmal direct und giltig absolviert wurde, oder wenn er dieselbe, falls sie noch nie direct nachgelassen wurde, in der gegenwärtigen Beicht bona fide nicht angibt; denn die S. Poenit. hat in einem Resp. vom 16. Mai 1877 ausdrücklich erklärt: „privationem jurisdictionis absolvendi complicem in peccato turpi . . . esse in ordine ad ipsum peccatum turpe;“ wird diese Sünde nicht angegeben, so bleibt dem Beichtvater diesem Grundsätze zufolge, die Jurisdiction bezüglich der übrigen Sünden seines Complex ungeschmälert bewahrt. Hat aber der Complex sich über die noch nie direct nachgelassene Sünde in der Beicht angeklagt und wird von dem mitschuldigen Beichtvater aus Versehen absolviert, so schreibt Scavini lib. III. n. 485. hierüber: „si confessarius complicem suum inadvertenter absolveret, valet absolutio ex Alasia et aliis contra Grassi; ratio, quia hic jurisdictionis privatio habet rationem poenae et excommunicationem imitatur.“ Wir haben also bei der Meinungsverschiedenheit der Autoren in diesem Falle eine „jurisdictio probabilis probabilitate juris“ — vor uns, in welchem Falle die Kirche die etwa fehlende Jurisdiction unter Umständen suppliert. Vergl. S. Alph. Theol. moral. I. VI. n. 573.

Sollte man das „supplet Ecclesia“ hier nicht gelten lassen wollen, so hätte eine absolutio compliceis ex ignorantia vel inadvertentia für den Pönitenten keine andere Folge, als daß er ex errore invincibili von dieser Sünde nicht direct, sondern bloß indirect absolviert würde, was seinem Heile keine Gefahr und keinen Nachtheil bringen könnte.

2. Hat der Confessarius dagegen in einem einzelnen Falle die begründete Vermuthung, der Pönitent, der ihm beichtet, dürfte sein Complex sein, so ist er nach den allgemeinen Grundsätzen de conscientia practice dubia an sich unter einer schweren Sünde schuldig, durch vorsichtiges Nachforschen „per cautam inquisitionem“ der Wahrheit auf den Grund zu kommen zu trachten; „Confessarius caute interrogare debuit, ut ex variis circumstantiis dubium dilueret“ sagt Gury (in cas. consc. II. n. 620.) in einem ganz ähnlichen Falle. — „Caute“ — heißt es, um nicht Anlaß zu Aergerniß oder zu bösem Verdachte zu geben. Durch schuld bare Vernachlässigung dieser Fragepflicht würde der Beichtvater

zwar sündigen, aber durch eventuelle absolutio compliceis ex ignorantia crassa et supina, („sive juris sive facti“ — ut notat Aertnys l. VII. n. 20.) keine Excommunication incurrieren. Siehe Haringer zu Theol. moral. S. Alph. lib. VII. Comment. in Const. „Apost. Sed.“ n. 42. und „Homo Apost.“ tract. XIX. n. 8. Ob man bezüglich der Gültigkeit der Absolution den oben angeführten Grundsatz des Scavini auch hier anwenden dürfte: „privatio jurisdictionis habet rationem poenae et excommunicationem imitatur“, lassen wir dahingestellt sein.

3. Führt die angestellte Nachforschung den Confessarius zur Gewissheit, daß der Pönitent sein Complex ist und daß er von der betreffenden Sünde noch nie direct und gültig absolviert worden ist, so kann und darf der Beichtvater den Complex außer dem äußersten Nothfalle nicht absolvieren, wie aus der oben angeführten Constitution Benedict XIV. und Pius IX. klar ist:

4. „Quodsi poenitentes ab hujusmodi culpis fuerint jam ab alio confessario rite absoluti, vel post cautam inquisitionem incertum sit, utrum poenitentes aliqui sint confessarii complices, eundem non teneri, ut ab eorum absolutione absteineat;“ Resp. S. Poenit.

5. „Consultius tamen acturum, si eos quoque, quatenus sine infamiae periculo vel alio gravi incommodo possit, ad alium confessarium amandet.“ ibid.

Ist Cäsar bereit, sich in fraglicher Angelegenheit nach diesen Regeln zu richten, so steht von dieser Seite nichts im Wege, daß er sich um das Amt eines Pfarrers in K. auf canonischem Wege mit gutem Gewissen bewerben, dasselbe annehmen und verwalten kann.

Mautern. Rector P. Johann Schwienbacher C. Ss. R.

IV. (Wann ist die Missa exequialis absente corpore erlaubt?) Der bekannte, als Rubricist angesehene de Herdt stellt für die gesungenen Begräbnismessen folgende Regeln auf.¹⁾

I. Praesente corpore kann die Begräbnismesse jeden Tag gehalten werden, wosfern die Conventual- oder Pfarrmesse und die officia divina nicht verhindert werden und die hohe Festlichkeit des Tages nicht entgegensteht. Das Rituale Romanum²⁾ sagt ausdrücklich: Si quis die festo sit sepeliendus, Missa propria pro defunctis praesente corpore celebrari poterit; dum tamen conventualis Missa et Officia divina non impediuntur magnaue diei celebritas non obstat. Also ist sie verboten: 1. an allen duplicia 1. classis, wie sie vor dem duae tabellae der Rubricae generales Breviarii aufgeführt werden mit Ausnahme der fer. 2. et 3. Paschatis et Pentecostes und des Herz Jesu-Festes; 2. wenn das hochwürdigste

¹⁾ S. Liturgiae praxis tom. 1. n. 56. ss. — ²⁾ tit. VI. cap. 1. n. 5.